



**1. Änderung der Geschäftsordnung
der Stadt Leinefelde-Worbis
für die Legislaturperiode 2014-2019**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Einberufung des Stadtrates.....	3
§ 2 Teilnahmepflicht.....	4
§ 3 Verschwiegenheitspflicht	4
§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen	4
§ 5 Tagesordnung.....	5
§ 6 Beschlussfähigkeit	5
§ 7 Persönliche Beteiligung	6
§ 8 Vorlagen	7
§ 9 Anträge.....	7
§ 10 Anfragen	8
§ 11 Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung.....	8
§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung	9
§ 13 Abstimmungen, Wahlen.....	10
§ 14 Verletzung der Ordnung.....	11
§ 15 Rufschädigung, Verwaltungsmehraufwand	12
§ 16 Niederschrift.....	12
§ 17 Behandlung der Beschlüsse	13
§ 18 Fraktionen.....	13
§ 19 Zuständigkeit des Stadtrates.....	13
§ 20 Ausschüsse des Stadtrates.....	15
§ 21 Bildung der Ausschüsse	15
§ 22 Zuständigkeit des Bürgermeisters.....	17
§ 23 Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten	18

Präambel

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde - und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in der Sitzung am 19.03.2018 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat ist vom Bürgermeister einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden.

Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

- (2) Der Bürgermeister lädt die Stadtratsmitglieder und die sonstigen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 7 volle Kalendertage liegen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Stadtrates sowie den sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen die Beratungsgegenstände mitzuteilen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (4) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Stadtratsmitgliedes oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Stadtratsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.
- (5) Die nicht dem Stadtrat angehörenden Ortsteilbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange ihres Ortsteiles betreffenden Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Sie sind hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden.

§ 2 Teilnahmepflicht

- (1) Die Stadtratsmitglieder sind gemäß § 37 ThürKO verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro im Einzelfall verhängen.
- (2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies dem Bürgermeister bzw. der Verwaltung unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitzuteilen. Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied eigenhändig einzutragen hat.

§ 3 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Kenntnis über vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden.
- (2) Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 2.500 Euro verhängen.

§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse Einzelner entgegenstehen.
- (2) Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates. Einzelne Stadtratsmitglieder können verlangen, dass ihr Redebeitrag nicht aufgezeichnet wird.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
 - b) Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen,
 - c) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
 - d) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
 - e) vertrauliche Abgabenangelegenheiten (Steuergeheimnis).

Im Übrigen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

- (4) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.
- (2) Eine Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn es eine Fraktion oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder schriftlich verlangt und das Verlangen dem Bürgermeister bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung vorliegt. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.
- (3) Die vom Bürgermeister aufgestellte Tagesordnung kann auf weitere Gegenstände durch Beschluss des Stadtrates erweitert werden, wenn
 1. sie in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
 2. bei Dringlichkeit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann.
- (4) Der Stadtrat kann mit Feststellung der Tagesordnung durch Beschluss die Reihenfolge der Beratungsgegenstände ändern, inhaltlich zusammenhängende Beratungsgegenstände gemeinsam beraten und Beratungsgegenstände von der Tagesordnung absetzen. Die einzelnen Beratungsgegenstände der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 6

Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse des Stadtrates werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Bürgermeister fest, ob sämtliche Stadtratsmitglieder und nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladende Personen ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Stadtrat somit beschlussfähig ist. Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.

- (2) Der Bürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung davon zu überzeugen, dass der Stadtrat beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen.
- (3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder anstelle des Stadtrates.

§ 7

Persönliche Beteiligung

- (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft, ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend für sonstige nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladende Personen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.
- (3) Muss ein Stadtratsmitglied annehmen, nach § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat mitzuteilen. Dieser entscheidet über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.
- (4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrates zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich

Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

§ 8 Vorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.
- (2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter oder ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung Vorlagen in der Stadtratssitzung erläutert. Der Stadtrat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 9 Anträge

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Antragsgegenstand zuständig ist, anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig zurückzuweisen (Vgl. § 5 Abs 2). Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes Stadratsmitglied. Antragsberechtigt sind auch die Ortsteilbürgermeister für alle ihren Ortsteil betreffenden Belange. Von mehreren Stadratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll von dem Antragsteller vorgetragen und begründet werden.
- (2) Anträge von grundsätzlicher Natur, die bereits vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können nicht von demselben Antragsteller/derselben antragstellenden Fraktion in der laufenden Wahlperiode des Stadtrates (frühestens jedoch ein Jahr nach der Ablehnung) wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben. Im Zweifel entscheidet der Stadtrat.
- (3) Von grundsätzlicher Natur sind alle Anträge, die in einer Angelegenheit die Stadt betreffen, für die der Stadtrat zuständig ist und die sich über Jahre hinweg nicht ändern (z.B. Regelungen zu Anfragen der Bürger in öffentlichen Sitzungen).
- (4) Anträge im Sinne des Absatzes 2 sowie Anträge von nichtgrundsätzlicher Natur werden mit Schreiben des Bürgermeisters beantwortet und sind nicht Gegenstand der Tagesordnung im nächsten Stadtrat. Sollte der Antragsteller trotz der schriftlichen

Mitteilung des Bürgermeisters auf die Aufnahme in die Tagesordnung bestehen, dann entscheidet der Stadtrat durch Beschluss über die Behandlung des Antrages.

- (5) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 10 Anfragen

- (1) Anfragen in Selbstverwaltungsangelegenheiten können von den Fraktionen und auch von einzelnen Stadtratsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden und sollen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Das Fragerecht erstreckt sich nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters.
- (2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Stadtratsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (3) Die Anfragen nach Absatz 1 werden vom Bürgermeister, einem von ihm beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung in der Sitzung beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit ebenfalls in der Sitzung beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.
- (4) Bürger können nach Schließung der öffentlichen Sitzung kurze Anfragen, die sich auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen müssen, an den Bürgermeister und an die Stadtratsmitglieder stellen. Die Fragen müssen so formuliert sein, dass sie vom Bürgermeister oder dem befragten Stadtratsmitglied in kurzer Form beantwortet werden können. Eine kurze und knappe Darstellung der zur Begründung notwendigen Tatsachen ist zulässig.
Der Bürgermeister hat das Recht, die Anfragen der Bürger abubrechen, wenn:
 - a) nach mehrmaligen Dialogen keine neuen Erkenntnisse zu einem bestimmten Thema vorgebracht werden,
 - b) die Anfragen unverhältnismäßig lang vorgebracht werden oder in Monologe ohne erkennbare Zielrichtung münden,
 - c) der Bürger sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient oder
 - d) ein Stadtratsmitglied es beantragt und die Mehrheit des Stadtrats es beschließt.

§ 11 Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung

- (1) Als Stadtratsvorsitzender leitet der Bürgermeister die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der Bürgermeister verhindert, führt den Vorsitz im Stadtrat sein Stellvertreter.

- (2) Jedes Stadtratsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Bürgermeister ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Bürgermeister über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion insgesamt nicht länger als 15 Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als zehn Minuten sprechen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Bürgermeister nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatreden ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt.
- (4) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Bürgermeister Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen sind:
 1. Änderung der Tagesordnung,
 2. Aufruf des nächsten Beratungsgegenstandes,
 3. Schließung der Sitzung,
 4. Unterbrechung der Sitzung,
 5. Vertagung,
 6. Verweisung des Beratungsgegenstandes an einen Ausschuss,
 7. Schluss der Aussprache,
 8. Schluss der Rednerliste,
 9. Begrenzung der Zahl der Redner,
 10. Begrenzung der Dauer der Redezeit,
 11. Begrenzung der Aussprache,
 12. Entscheidung in der Sache selbst.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.
- (3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Bürgermeister das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Beratungsgegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort

entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.

- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Bürgermeister hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion und jedes Stadtratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 13

Abstimmungen, Wahlen

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Gehen Anträge gleichweit, ist über den älteren zuerst abzustimmen. Über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung wird vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Bürgermeister.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zur Abstimmung stehenden Antrags zu verlesen, soweit Zweifel bestehen. Der Bürgermeister stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (4) Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; Stimmenthaltungen sind zulässig. Sie werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Bürgermeister durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.
- (6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Stadtrat beschließt.
- (7) Der Stadtrat kann beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die Stadtratsmitglieder vom Bürgermeister einzeln aufgerufen und zu ihrem Abstimmverhalten befragt.
- (8) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
 - a) ein Stimmzettel ist ungültig, insbesondere wenn er

- leer ist,
- Zusätze enthält,
- den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

b) Die Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied jeder Fraktion ausgezählt, die das Ergebnis dem Bürgermeister mitteilen.

- (9) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Stadtrats, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.
- (10) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.
- (11) Der Bürgermeister stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

§ 14

Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Bürgermeister ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig.

Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Bürgermeister dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Bürgermeister ein Stadratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrats von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadratsmitglied soll beim zweiten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadratsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Bürgermeister diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (6) Entsteht im Stadtrat störende Unruhe, so kann der Bürgermeister die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 15

Rufschädigung, Verwaltungsmehraufwand

- (1) Wird durch die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten in der Öffentlichkeit außerhalb der Sitzungen der Ruf der Stadt durch Stadratsmitglieder geschädigt, erfolgt die Prüfung ordnungsrechtlicher Maßnahmen bis hin zu strafrechtlichen Sanktionen. Die Stadratsmitglieder sind darüber umgehend zu informieren.
- (2) Führt eigeninitiatives Handeln eines Ratsmitgliedes zu einem kausalen Mehraufwand der Verwaltung oder des Bürgermeisters, so kann dem Ratsmitglied der unverhältnismäßige Mehraufwand in Rechnung gestellt werden.

§ 16

Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrats fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und die der abwesenden Mitglieder des Stadtrates unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

- (3) Tonaufzeichnungen einer Sitzung sind bis zur Genehmigung der Niederschrift durch den Stadtrat aufzubewahren und danach alsbald zu löschen. Für archivarische Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher Billigung des Stadtrates aufbewahrt werden.
- (4) Die Niederschrift ist vom Bürgermeister und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrates zu genehmigen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung steht allen Bürgern frei.
- (5) Abschriften von Niederschriften der Ausschuss- sowie Stadtratssitzungen werden allen Mitgliedern des Stadtrates zur Verfügung gestellt.

§ 17

Behandlung der Beschlüsse

- (1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis werden unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das Gleiche gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.
- (2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 18

Fraktionen

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Die Fraktion muss mindestens aus zwei Stadtratsmitgliedern bestehen und jedes Stadtratsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.
- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

§ 19

Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.

(2) Für nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten ist allein der Stadtrat zuständig:

1. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung oder sonstigen staatlichen Zustimmung bedarf;
2. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen;
3. der Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats;
4. die Beschlussfassung über Gebiets- oder Bestandsänderungen der Stadt;
5. die Beschlussfassung über den Abschluss von Tarifverträgen;
6. die Ernennung zum Ehrenbürger und anderer Ehrungen der Stadt;
7. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, das Haushaltssicherungskonzept und die Entscheidung über das Stellen eines Antrags nach § 87 Abs. 3 ThürKO (Übertragung von eigenen Aufgaben auf den Landkreis);
8. die Beschlussfassung über den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan;
9. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über die Entlastung;
10. die Beschlussfassung über die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Stadt oder solcher Unternehmen, an denen die Stadt mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist;
11. die Entscheidung über die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmen der Stadt und über die Beteiligung an Unternehmen;
12. die Veräußerung von Gemeindevermögen, soweit diese nicht nach Art und Umfang eine laufende Angelegenheit ist;
13. die Bestellung von Vertretern der Stadt in Aufsichts- und Verwaltungsräten sowie
14. sonstige Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes der Stadtrat entscheidet.

Diese Angelegenheiten können weder einem beschließendem Ausschuss noch dem Bürgermeister zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(3) Der Stadtrat ist nicht zuständig für Aufgaben, die die Stadt gemäß § 2 Absätze 2 und 3 der ThürKO in kommunaler Zusammenarbeit, z.B. an Zweckverbände abgegeben hat. Hierzu zählen insbesondere die Aufgaben der Wasserversorgung, Abwasserbehandlung sowie die Ableitung von Drainagewasser, Oberflächen- und Außengebietswasser. Für die Straßeneinläufe ist der Eigentümer der Straße verantwortlich.

§ 20

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 21 näher genannten vorbereitenden und beschließenden Ausschüsse.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.
- (3) Die Ausschüsse setzen sich aus den im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen im Sinne des § 27 Abs. 1 ThürKO gemäß deren personellen Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat zusammen.
- (4) Die Ausschusssitze werden einheitlich nach dem d'Hondtschen Verfahren verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde, bei Stimmgleichheit das Los; der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.
- (5) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadratsmitglied aus der es entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.
- (6) Für jedes Ausschussmitglied ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu benennen.
- (7) Den Vorsitz im Hauptausschuss (§ 21 Abs. 1 Buchst a) hat der Bürgermeister inne, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, die Stimmrecht im Hauptausschuss haben. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung des Ausschussvorsitzenden und seiner Stellvertreter übernimmt das Organ „Bürgermeister“ als Ausschussmitglied den Vorsitz im Ausschuss. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden. Das gilt nicht für den Bürgermeister in seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptausschusses.
- (8) Die Sitzungen vorbereitender Ausschüsse sind nichtöffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen in §§ 1 - 17 dieser Geschäftsordnung über den Stadtrat, die Stadratsmitglieder und die Stadtratssitzungen, insbesondere zur Einberufung und Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur Teilnahmepflicht, zur persönlichen Beteiligung und Beschlussfassung, zu Wahlen, zur Öffentlichkeit, Sitzungsleitung und Niederschrift, entsprechende Anwendung.

§ 21

Bildung der Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

- a) den **Hauptausschuss**, bestehend aus dem Bürgermeister und sechs weiteren Stadtratsmitgliedern (als vorberatender und beschließender Ausschuss),
- b) den **Finanzausschuss**, bestehend aus dem Bürgermeister und sechs weiteren Stadtratsmitgliedern (als vorberatender Ausschuss),
- c) den **Ausschuss für Bau, Planung, Wirtschaftsförderung und Umwelt** (als vorberatender Ausschuss), zugleich Werkausschuss für den „Eigenbetrieb Kommunale Liegenschaftsverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis“ bestehend aus dem Bürgermeister und sechs weiteren Stadtratsmitgliedern (als vorberatender und beschließender Ausschuss),
- d) den **Ausschuss für Jugend, Kultur, Soziales und Sport**, bestehend aus dem Bürgermeister und zehn weiteren Stadtratsmitgliedern (als vorberatender Ausschuss),
- e) den **Umlegungsausschuss**, bestehend aus fünf Mitgliedern, wovon zwei Mitglieder gewählte Stadtratsmitglieder sein müssen (als beschließender Ausschuss).

(2) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

- a) **Hauptausschuss:** Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates; der Hauptausschuss beschließt abschließend über Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Stadtrates bedürfen, einschließlich wichtiger Personalentscheidungen wie die Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 11 nach § 29 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO sowie zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten der Entgeltgruppen E 9 bis E 11 nach § 29 Abs 3 Nr. 2 ThürKO.
- b) **Finanzausschuss:** alle Angelegenheiten des Finanz-, Haushalts- und Steuerwesens, insbesondere die Vorbereitung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie die wirtschaftliche Betätigung (z.B. Betteilungsberichte).
- c) **Ausschuss für Bau, Planung, Wirtschaftsförderung und Umwelt:** zugleich Werkausschuss für den „Eigenbetrieb Kommunale Liegenschaftsverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis“, alle Aufgaben in Bau-, Planungs- und Umweltangelegenheiten sowie der Wirtschaftsförderung; Herstellen des Einvernehmens (Empfehlung) bei besonderen stadtbildprägenden Baumaßnahmen (§ 36 BauGB) und Aufgaben des Brand-, Zivil- und Katastrophenschutzes.
- d) **Ausschuss für Jugend, Kultur, Soziales und Sport:** alle Angelegenheiten im Bereich Jugend, Kultur, Soziales, Sport, Tourismus und Fremdenverkehr.
- e) **Umlegungsausschuss:** alle Angelegenheiten nach der Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO).

- (3) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereiches nicht anstelle des Stadtrates abschließend nach § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Bürgermeister nicht nach § 29 zuständig ist, sind die Ausschüsse vorberatend tätig. Als vorberatende Ausschüsse bereiten sie die ihnen überwiesenen Beratungsgegenstände für die Beratung im Stadtrat vor und unterbreiten dem Stadtrat einen Beschlussvorschlag.
- (4) Die Aufgaben und Befugnisse des Werkausschusses „Eigenbetrieb Kommunale Liegenschaftsverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis“ ergeben sich aus der ThürKO und der Thüringer Eigenbetriebsverordnung.
- (5) Das Recht des Stadtrates, die abschließende Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (6) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.
- (7) Der Stadtrat kann für umfangreiche und nur zeitweise zu erledigende Aufgaben weitere vorberatende oder beschließende Ausschüsse sowie Arbeitsgruppen bilden. Stimmberechtigt in den Arbeitsgruppen sind alle ordentlichen Mitglieder unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zum Stadtrat oder zur Verwaltung.

§ 22

Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:
 1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
 2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt (§ 3 ThürKO);
 3. die ihm durch Beschluss des Stadtrates im Einzelfall mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbstständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten.
- (3) Laufende Angelegenheiten nach Absatz 2 Nr. 1 sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushaltes keine erhebliche Rolle spielen.
- (4) Der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Stadt. Er ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Stadtbediensteten.

(5) Der Bürgermeister bedarf für folgende Personalentscheidungen der Zustimmung des Stadtrats:

1. die Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes ab der Besoldungsgruppe A 12 und der Beamten des höheren Dienstes;
2. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten ab der Entgeltgruppe E 12

(6) Der Bürgermeister bedarf für folgende Personalentscheidungen der Zustimmung des Hauptausschusses (§ 21 Abs. 2 Buchst. a):

1. die Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 11;
2. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten der Entgeltgruppen E 9 bis E 11.

§ 23

Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Stadtrates jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- (3) Die 1. Änderung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat am 19.03.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 23.06.2014 außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, 20.03.2018


Marko Groß
Bürgermeister

